

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. November 2015

MERKBLATT

**Gesuch von Einrichtungen
um Betriebsbewilligung gemäss Betreuungsgesetz**

1. Bewilligungspflichtige Einrichtungen – Kurzübersicht	2
2. Bewilligungsvoraussetzungen	2
3. Gesuchseinreichung	2
3.1 Voraussichtliche Inbetriebnahme der Einrichtung.....	2
3.2 Betriebskonzept der Einrichtung	3
3.3 Trägerschaft	3
3.4 Leitung.....	3
3.5 Personal	4
3.6 Klientenverträge	4
3.7 Finanzen.....	5
3.8 Infrastruktur	5
3.9 Sicherheit	5
3.10 Weitere Angaben	6
3.11 Bei Gesuchen von Sonderschulen.....	6
4. Gebühren.....	6
5. Kontakt bei Fragen.....	6
6. Unter die Betreuungsgesetzgebung fallende Einrichtungen	7
6.1 Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen.....	7
6.2 Sonderschulen	7
6.3 Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen.....	7
6.4 Einrichtungen für Erwachsene	7

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 2. Mai 2006 (Betreuungsgesetz); [SAR 428.500](#)
- Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 8. November 2006 (Betreuungsverordnung); [SAR 428.511](#)
- Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen vom 8. November 2006 (V Sonderschulung); SAR 428.513
- Schulgesetz vom 17. März 1981; [SAR 401.100](#)
- Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985; [SAR 421.311](#)

1. Bewilligungspflichtige Einrichtungen – Kurzübersicht

Gemäss § 4 Betreuungsgesetz bedarf der Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen im Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes mit Standort im Kanton Aargau einer Betriebsbewilligung oder Anerkennung. Einrichtungen, welche nicht Teil der kantonalen Planung sind und gemäss Betreuungsgesetz nicht vom Kanton mitfinanziert werden, benötigen eine Betriebsbewilligung. Zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS).

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Erwachsene
Einrichtungen, die: <ul style="list-style-type: none">• besondere Förder- und Stützmassnahmen anbieten (Ambulatorien),• 4 oder mehr behinderte Kinder und Jugendliche bilden und fördern (Sonderschulen),• 4 oder mehr Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung anbieten (stationäre Einrichtungen / Wohnangebote).	Einrichtungen, die: <ul style="list-style-type: none">• 4 oder mehr erwachsenen Personen mit Behinderung oder Personen in familiären oder sozialen Notlagen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung anbieten (stationäre Einrichtungen / Wohnangebote),• 4 oder mehr erwachsenen Personen mit Behinderung eine betreute Arbeit und Tagesstruktur (Werkstätten); betreute Tagesstruktur (Beschäftigungsstätten); betreute Tagesstruktur und Verpflegung (Tagesstätten) anbieten.

Eine ausführlichere Beschreibung der unter die Betreuungsgesetzgebung fallenden Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ist unter Kapitel 6 aufgeführt.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn (§ 5 Betreuungsgesetz und § 11 Betreuungsverordnung):

- die fachkundige Leitung sichergestellt ist. Dies ist der Fall, wenn die Leitung bzw. die für die Leitung der Einrichtung vorgesehene Person dazu fachlich qualifiziert ist sowie nach Persönlichkeit und Gesundheit als geeignet erscheint. Die Bewilligungserteilung an eine natürliche Person setzt voraus, dass diese die Einrichtung persönlich leitet,
- die fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleistet ist. Bestand und Ausbildung des Personals müssen entsprechend sein und
- die baulichen und betrieblichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen, d.h. Raumangebot, Raumanordnung, Ausstattung, Sicherheitseinrichtungen und die Umgebung der Einrichtungen haben den besonderen Bedürfnissen der aufzunehmenden Menschen zu entsprechen.

3. Gesuchseinreichung

Das Gesuch um Betriebsbewilligung ist schriftlich zu richten an:

Departement Bildung, Kultur und Sport; Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten; Bahnhofstrasse 29; 5001 Aarau.

Das Gesuch muss Angaben und Unterlagen zu folgenden Themen enthalten (§§ 21 und 23 Betreuungsverordnung):

3.1 Voraussichtliche Inbetriebnahme der Einrichtung

Angabe per wann die Einrichtungseröffnung geplant ist (Datum).

3.2 Betriebskonzept der Einrichtung

Betriebskonzept mit Angaben über (§ 21 Abs. 1 lit. a Betreuungsverordnung):

- Art und Umfang der aufzunehmenden Personengruppen:
 - Altersgruppe, Geschlecht, Anzahl Plätze
 - Aufnahme- bzw. Ausschlusskriterien
 - spezielle Charakteristika der aufzunehmenden Personengruppen (zum Beispiel Grad der Pflegebedürftigkeit)
- das Betreuungs- und / oder Pflegeangebot:
 - Beschreibung des Angebots, der Haltungen und fachlichen Ansätze
 - Beschreibung der Zusammenarbeit mit zuweisenden Stellen, Familienangehörigen (zum Beispiel Eltern) und allfällig weiteren (Fach-) Stellen
 - Öffnungstage / Betreuungszeiten
 - Individuelle Förder- und Aufenthaltsplanung
 - voraussichtliche Inbetriebnahme der Einrichtung
- die Organisations- und Führungsstruktur:
 - Beschreibung der Organisations- und Führungsstruktur (Entscheidungsträger und deren Kompetenzen)
 - Beschreibung wie Klientendossiers geführt und Entscheide, Teamsitzungen, Klientengespräche, etc. dokumentiert werden
 - Informationen zum Ein- und Austrittsverfahren: Beschreibung wie die praktischen Abläufe geregelt sind (Erstgespräch, Schnuppertag, Aufnahme- bzw. Austrittsentscheide, etc.)
 - Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement

Orientierungshilfe:

Das Betreuungs- und / oder Pflegeangebot muss eine fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleisten.

Die Haltungen und Ansätze der Einrichtung müssen im Einklang mit fachlichen Normen stehen (zum Beispiel Kinderrechtskonvention, ICF).

3.3 Trägerschaft

Statuten oder Stiftungsurkunde der Trägerschaft und Personalien der Mitglieder des geschäftsführenden Trägerschaftsorgans (§ 21 Abs. 1 lit. b Betreuungsverordnung):

- Nennung Vorsitzende / Vorsitzender Trägerschaft.

HINWEIS: Eine Trägerschaft ist nicht notwendig bei einer Bewilligungserteilung an eine natürliche Person. Es wird in diesem Fall aber vorausgesetzt, dass diese Person die Einrichtung persönlich leitet – und damit als Privatperson haftet.

3.4 Leitung

Personalien, Qualifikation und Strafregisterauszug der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung (§ 21 Abs. 1 lit. c Betreuungsverordnung):

- Name, Vorname, Adresse, Telefon, Geburtsdatum, E-Mail
 - Lebenslauf mit Nachweis der beruflichen Ausbildung und Tätigkeiten (inkl. Diplome)
 - Angabe allfälliger Nebenbeschäftigungen
 - Strafregisterauszug
 - Sonderprivatauszug
 - Formular "Ärztliches Zeugnis" (siehe Information unten)
 - Personalien der Leitungs-Stellvertretung
-

Orientierungshilfe:

Die Qualifikation, Gesundheit und Persönlichkeit der Leitungsperson muss die Bewältigung der Aufgabe erlauben.

Information zum Formular "Ärztliches Zeugnis":

Das Formular "Ärztliches Zeugnis" ist vom Arzt oder von der Ärztin der Leitungsperson der Gesuch stellenden Einrichtung auszufüllen und an den Vertrauensarzt der Abteilung weiterzuleiten. Dieser prüft die Unterlagen und bestätigt der Abteilung, dass der Gesundheitszustand der Leitungsperson mit dem Leiten einer Einrichtung für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vereinbar bzw. unvereinbar ist und meldet allfällige Bedenken.

3.5 Personal

Muster eines Arbeitsvertrags für Mitarbeitende (§ 21 Abs. 1 lit. e Betreuungsverordnung):

- Zusätzlich Bestätigung der Einrichtung, dass der Arbeitsvertrag den Bestimmungen nach Schweizerischem Obligationenrecht entspricht.

Stellenplan (§ 21 Abs. 1 lit. d Betreuungsverordnung): Dieser informiert über:

- die zuständigen Betreuungspersonen
- deren Anstellungsgrad, Funktion und Ausbildung
- den Betreuungsschlüssel

Falls das Personal bereits bekannt ist, sind die Personalien der Mitarbeitenden und Unterlagen zu deren Qualifikation einzureichen.

Orientierungshilfe:

Die Ausbildung des Personals und der Stellenplan müssen eine fachlich angemessene, dem jeweiligen Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleisten (Ausbildung im agogischen, pädagogischen, sozialpädagogischen, psychologischen oder pflegerischen Bereich oder in soziokultureller Animation).

3.6 Klientenverträge

Bei stationären Einrichtungen: Muster eines Betreuungs- und Pensionsvertrags (§ 21 Abs. 1 lit. f Betreuungsverordnung). Dieser beinhaltet mindestens:

- Beschreibung des Betreuungsangebots
- Beginn Betreuungsverhältnis
- Kündigungsfristen
- Höhe des Entgelts an die Klientinnen und Klienten (falls vorhanden)
- Abschluss erforderlicher Versicherungen
- Name der Vertragsparteien

Bei Werkstätten: Muster eines Arbeitsvertrags (§ 21 Abs. 1 lit. f Betreuungsverordnung):

- Bestätigung der Einrichtung, dass der Arbeitsvertrag den Bestimmungen nach Schweizerischem Obligationenrecht entspricht.

3.7 Finanzen

Aktuelles Budget und Finanzplan für die nächsten drei Jahre (§ 21 Abs. 1 lit. g Betreuungsverordnung):

- Der Finanzplan kann beispielsweise verschiedene Auslastungen berücksichtigen
 - Eine Taxordnung für die Leistungen liegt vor (Pensionspreis, Pflege- und Betreuungszuschläge, Preise für spezielle Dienstleistungen, etc.)
-

Orientierungshilfe:

Die wirtschaftliche Grundlage der Einrichtung muss für den Betrieb und dessen Aufrechterhaltung ausreichend sein.

3.8 Infrastruktur

Angaben über Gebäude und Ausstattung sowie Nutzung der Räumlichkeiten (§ 21 Abs. 1 lit. h Betreuungsverordnung):

- Adresse der Einrichtung und Angabe allfällig weiterer Standorte
 - Angaben über das Wohnverhältnis (Besteht ein langfristiger Mietvertrag? Ist die Einrichtung Eigentümerin der Räumlichkeiten? etc.)
 - Raumprogramm mit detaillierten Informationen zur Zweckbestimmung der Räumlichkeiten (Angaben zum Haus, Stockwerk, Raumzweck, Raumgrösse, Platzzahl der Zimmer, etc.)
-

Orientierungshilfe:

Besonderes Augenmerk wird auf folgende Punkte gerichtet (Überprüfung vor Ort):

- Das Raumangebot, die Raumanordnung und Ausstattung entsprechen den besonderen Bedürfnissen der aufzunehmenden Menschen.
 - Die sanitären Einrichtungen entsprechen den Anforderungen und sind zweckmässig eingerichtet (geschlechtergetrennt).
 - Es stehen Gemeinschaftsräume und Rückzugsmöglichkeiten für die Bewohner/innen zur Verfügung.
 - Die Zimmer der Bewohner/innen können gemäss ihren eigenen Bedürfnissen gepflegt und individuell gestaltet werden.
 - Die Umgebung der Einrichtung entspricht den besonderen Bedürfnissen der aufzunehmenden Menschen.
 - Altersgerechte Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten sind vorhanden beziehungsweise in nützlicher Frist erreichbar.
-

3.9 Sicherheit

Zusätzlich einzureichende Unterlagen (§ 21 Abs. 2 Betreuungsverordnung):

- Bestätigung der Einrichtung, dass sie genügend versichert ist (Haftpflicht / Unfälle, etc.)
 - Bestätigung der Einrichtung, dass das Personal und die Klienten der Einrichtung wissen, wie sie sich in Notfällen zu verhalten haben bzw. dass die Leitung eine entsprechende Schulung sicherstellt. (Entsprechende Weisungen sind zu dokumentieren und Notfallnummern in der Einrichtung gut sichtbar und zugänglich bereitzustellen)
 - Bestätigung der Einrichtung, dass bei der Gemeinde abgeklärt wurde, ob eine Nutzungsänderung der Liegenschaft und feuerpolizeiliche Massnahmen notwendig sind.
 - Regelung der Einrichtung betreffend Umgang mit Medikamenten. (Zum Beispiel werden Medikamente für Klienten von der Einrichtung aufbewahrt und kontrolliert nach ärztlicher Verordnung abgegeben, oder die Verantwortung liegt bei den Klienten selbst)
-

Orientierungshilfe:

Die Sicherheitseinrichtungen haben den besonderen Bedürfnissen der aufzunehmenden Menschen zu entsprechen

3.10 Weitere Angaben

Zusätzlich einzureichende Unterlagen (§ 21 Abs. 2 Betreuungsverordnung):

- Beschreibung der Rechte und Pflichten der Klienten:
 - Hausordnung der Einrichtung
 - Regelungen / Umgang mit der Privatsphäre der Klienten
 - Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Klienten
 - Regelung des internen und externen Beschwerdewegs und deren Kommunikation
- Bestätigung, dass bei der Verpflegung auf eine klientengerechte, abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung geachtet wird
- Bestätigung, dass die freie Arztwahl – ausgenommen in Notfällen – gewährleistet ist

Orientierungshilfe:

Der Kanton Aargau strebt die soziale Integration der betroffenen Menschen an. Es wird erwartet, dass:

- die Klienten auch ausserhalb der Einrichtung die Möglichkeit haben, ihre Freundschaften zu pflegen,
 - der Kontakt mit der Gesellschaft im Alltag durch die Einrichtung ermöglicht wird und
 - die Einrichtung im öffentlichen Raum integriert ist
-

3.11 Bei Gesuchen von Sonderschulen

Einzureichen sind hier zusätzliche Angaben zu den nach der Schulgesetzgebung für die Privatschulen geltenden Bewilligungsvoraussetzungen (§ 23 Abs. 1 Betreuungsverordnung, § 58 Schulgesetz und § 44a Verordnung über die Volksschule).

Für die Prüfung des Gesuchs kann die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten weitere Unterlagen einfordern (§ 21 Abs. 2 Betreuungsverordnung).

4. Gebühren

Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten erhebt für die Behandlung des Betriebsbewilligungsgesuchs eine Gebühr von maximal Fr. 2'000.– (§ 26 Abs. 1 Betreuungsverordnung).

5. Kontakt bei Fragen

Bei Fragen zum Thema Betriebsbewilligung beziehungsweise zur Gesuchseinreichung kontaktieren Sie die zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten:

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
Sektion Aufsicht
Bahnhofstrasse 29
5001 Aarau
Tel.: +41 (0)62 835 41 79
shw@ag.ch

6. Unter die Betreuungsgesetzgebung fallende Einrichtungen

6.1 Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen

Folgende Einrichtungen gelten als Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 und benötigen eine Betriebsbewilligung (§ 1 Betreuungsverordnung):

- Heilpädagogische Früherziehungsdienste für Säuglinge und Kleinkinder mit Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der Gesamtentwicklung
- Ambulatorien für Psychomotorik-Therapie für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Motorik oder in ihrem Verhalten erheblich beeinträchtigt sind
- Beratungs- und Begleitdienste für integrativ geschulte Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter
- Durchführungsstellen von Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder
- Durchführungsstellen von Sozialberatung für Eltern mit behinderten Säuglingen und Kleinkindern

6.2 Sonderschulen

Bewilligungspflichtig sind stationäre Sonderschulen und Tagessonderschulen einschliesslich Sonderkindergärten, die vier und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Bildung und Förderung im Sinne von § 28 des Schulgesetzes anbieten.

6.3 Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen

Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen gemäss Betreuungsgesetz sind Einrichtungen für vier und mehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung anbieten. Als stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen gelten auch Pflegefamilien, die vier und mehr unmündige, fremde Kinder betreuen (Einrichtungen der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption ([PAVO; SR 211.222.338](#))).

Für Pflegeverhältnisse in Pflegefamilien, die bis zu drei Pflegekinder betreuen, ist weiterhin die Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung zuständig.

6.4 Einrichtungen für Erwachsene

Einrichtungen für erwachsene Menschen gemäss Betreuungsgesetz sind folgende Einrichtungen mit vier und mehr Plätzen (§§ 4-8 Betreuungsverordnung):

- Stationäre Einrichtungen mit Unterkunft, Verpflegung und Betreuung für erwachsene Menschen mit Behinderungen,
- Werkstätten, Beschäftigungsstätten und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,
- Stationäre Einrichtungen mit Unterkunft, Verpflegung und Betreuung für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen.